
Friedhofsordnung der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. 1964 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1970 (GVBl. I S. 598) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.06.1997 folgende Satzung, geändert durch Änderungssatzung vom 20.11.2003, 16.11.2006 sowie durch Änderungssatzung vom 30.06.2007 und durch Satzung zur Änderung des Ortsrechts an die Anforderungen der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR-Anpassungssatzung) vom 10.12.2009 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die Stadt unterhält Friedhöfe am Gerichtsköppel sowie in den Stadtteilen Amdorf, Burg, Guntersdorf, Herbornseelbach, Hirschberg, Hörbach, Merkenbach, Schönbach und Uckersdorf.
- (2) In ihrer Verwaltung steht ferner der Friedhof in der Au, der jedoch aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen ausschließlich von diesem betreut wird.
- (3) Die Stadt unterhält ferner einen Friedhof am Gerichtsköppel, der im Rahmen der Kriegsgräberfürsorge gepflegt und unterhalten wird.
- (4) In der Austraße besteht ein Friedhof ehemaliger jüdischer Bürger. Dieser Friedhof wird nicht betreut. Die Pflege des Friedhofs erfolgt durch die Stadt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
 - (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Herborn waren oder
 2. Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
 - (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.
-

I. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

Die jeweiligen Öffnungszeiten der Friedhöfe werden an den Haupteingängen öffentlich bekannt gemacht. Die Besucher haben sich an diese Zeiten zu halten.

§ 4

Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
 - a) das Betreten von Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräbern, Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen sowie Abpflücken von Blumen und Pflanzen;
 - b) Rauchen und Lärmen sowie der Betrieb von Kofferradios, Koffergrammophonen und Transistorgeräten;
 - c) das Mitbringen von Tieren;
 - d) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrrädern, Motorrädern, Rollern und Kraftwagen;
 - e) der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen;
 - f) jede Verunreinigung von Gräbern, Wegen, Plätzen und Pflanzungen;
 - g) das Anbieten von gewerblichen Diensten und Waren sowie das Verteilen von Drucksachen;
 - h) das gewerbsmäßige Fotografieren;
 - i) das Betreten der Friedhofshalle ohne Erlaubnis
 - j) das Überqueren des Friedhofes zur Abkürzung anderer Wege;
 - k) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.

§ 5

Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist dem Magistrat die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Hessen abgewickelt werden; § 42a Abs. 2 und 71a bis 71 e des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

- (2) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der vom Magistrat festgesetzten Zeiten durchgeführt werden und sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes auszuführen.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft und/oder fahrlässig verursachen.
- (5) Den Dienstleistungserbringern ist, soweit dies zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlich ist, das Befahren der Wege nur mit dafür geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Schrittgeschwindigkeit darf dabei nicht überschritten werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gerätschaften dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit kann dem Gewerbetreibenden durch den Magistrat begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen des Magistrats im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung der Sterbefälle

- (1) Die Anmeldung der Sterbefälle erfolgt beim Magistrat der Stadt, Stadtverwaltung Herborn, Hauptstr. 39. Hier wird die Bestattungserlaubnis erteilt, Tag und Stunde der Bestattung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Bestattungen, Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Samstag statt. Der letzte Beerdigungstermin an Samstagen ist 11:00 Uhr. An Samstagen werden nur die Personen bestattet, die am Mittwoch oder am Donnerstag bis 11:00 Uhr der gleichen Woche verstorben sind.

§ 7**Ausheben der Gräber**

- (1) Gräber werden in der Regel nur durch das Friedhofspersonal oder durch deren Beauftragte ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Grabausschmückungen müssen spätestens eine Stunde vor der Beisetzung ausgeführt sein.
- (3) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m beträgt.

§ 8**Benutzung der Friedhofshallen**

- (1) Die Benutzung der Friedhofshallen bedarf der Genehmigung durch den Magistrat. Sie dürfen nur in Begleitung eines Bediensteten oder mit Zustimmung des Magistrats betreten werden.
- (2) Leichen müssen unverzüglich (nach Durchführung der Leichenschau) in die Friedhofshalle gebracht werden.
- (3) Die Särge werden spätestens 1/4 Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die Angehörigen dürfen die Verstorbenen in den
- (1) Aufbewahrungsräumen nur mit besonderer Genehmigung des Magistrats sehen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen. Für das Öffnen und Schließen der Särge sind die Bestattungsinstitute zuständig.
- (4) Die Stadt haftet nicht für die Verluste von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 9**Ruhefristen**

Die Mindestruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 15 Jahre.

§ 10**Särge und Urnen**

Mit Rücksicht auf die Nutzungsfristen dürfen bei Reihengräbern Särge massiv aus Eichenholz, Metall oder Kunststoff. nicht verwendet werden. Bei Wahlgräbern sind Holzsärge aller Art in den vorgeschriebenen Maßen zulässig, nicht dagegen Särge bzw. Sargeinsätze aus Metall oder Kunststoff. Ist an eine Wiederbelegung gedacht, so wird empfohlen, Eichensärge nicht zu verwenden.

§ 11
Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen sind nur mit Genehmigung der Kreisgesundheitsbehörde in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April zulässig.
- (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

III. Grabstätten

§ 12
Eigentumsverhältnisse

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Stadt.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur durch Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann der Magistrat bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 13
Grabbelegung

- (1) Jede Grabeinheit dient zur Bestattung nur einer Leiche. Die Grabeinheit ist nach Ablauf der Ruhefrist (§ 9) innerhalb der Dauer des Nutzungsrechtes wieder belegbar.
- (2) Es ist zulässig, eine Totgeburt oder ein neugeborenes Kind mit der verstorbenen Mutter in einem Sarg beizusetzen.

§ 14
Grabarten

- (1) Folgende Grabarten werden zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren;
 2. Reihengräber für Personen über 10 Jahre;
 3. Reihenkaufräber;
 4. Urnengräber
 5. Urnenwand (soweit in den Stadtteilen vorhanden)
- (2) Auf dem Friedhof in der Kernstadt Herborn werden weitere Grabarten angeboten:
 1. Familiengrabstätten;

2. Grabstätten in bevorzugter Lage;
 3. Grabstätten für anonyme Erdbestattungen;
 4. anonymes Urnenfeld
 5. Rasenreihengräber
- (3) Grüfte werden auf den Friedhöfen nicht zur Verfügung gestellt. Für vorhandene Grüfte und Bauwerke wird nach Ablauf der Benutzungszeit grundsätzlich keine neue Genehmigung erteilt.

§ 15

Grabmaße

Für die einzelnen Grabarten werden folgende Abmessungen festgesetzt:

	Länge	Breite
1. Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren	1,80 m	0,60 m
2. Reihengräber für Personen über 10 Jahre	2,10 m	0,90 m
a) Rasenreihengräber	2,10 m	0,90 m
3. Reihenkaufgräber	2,50 m	1,25 m
4. Familiengrabstätten	3,00 m	1,25 m
5. Grabstätten in bevorzugter Lage	4,00 m	2,00 m
6. Urnengräber		
7. a) Reihenstelle für 2 Urnen	0,90 m	0,60 m
b) Rand- und Eckstellen für 3 und mehr Urnen	1,00 m	1,00 m

§ 16

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind die allgemeinen Gräber, die für die Nutzungsdauer von 25 Jahren abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
- (2) Es wird jeweils ein Grabfeld in Benutzung genommen. Bestattungen erfolgen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab werden nicht ausgeführt.

§ 17

Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist (§ 9) abgegeben werden. In jedem Rasenreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Blumenschmuck darf nicht auf der einzelnen Grabstätte, sondern nur auf dem gemeinsamen Gedenkplatz abgelegt werden.
- (3) Es besteht für die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, eine kleine Liegeplatte aus Naturstein mit den Maßen 30x40 cm, Stärke 5 cm zu verlegen. Die Ansichtsfläche muss

regelmäßig bearbeitet sein. Flächenpolitur und Feinschliff sind nicht zulässig. Die Liegeplatten sind flächenbündig (ebenerdig) zu verlegen (ohne Sockel oder Stütze). Als Inschrift ist zulässig Vor- und Familien (bzw. Geburtsname) sowie das Geburts- und Sterbedatum. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten. Das farbige Ausmalen der Schrift ist unzulässig.

- (4) Die Liegeplatte ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

§ 18

Reihenkaufgräber

- (1) Reihenkaufgräber sind Gräber, an denen auf Antrag das Nutzungsrecht auf eine Dauer von 40 Jahren erworben werden kann. Der Erwerb eines Reihenkaufgrabes ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Es können mehrere Grabstellen für Angehörige erworben werden, sofern das Alter des überlebenden Ehegatten bzw. Angehörigen das 55. Lebensjahr überschritten hat.

§ 19

Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag das Nutzungsrecht für eine Dauer von 50 Jahren erworben wird.
- (2) Die Regelung des § 18 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 20

Kaufgräber in bevorzugter Lage

- (1) Für Kaufgräber in bevorzugter Lage gelten die Bestimmungen für Reihenkaufgräber und Familiengräber entsprechend. Wegen der bevorzugten Lage derjenigen Gräber auf dem Friedhof am Gerichtsköppel, die sich am Haupteingang und am Hauptweg befinden, ist eine erhöhte Gebühr zu zahlen.
- (2) Die Nutzungszeit der Gräber beträgt 50 Jahre.

§ 21

Urnenbeisetzungen

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:
- a) sämtliche Arten von Grabstätten
 - b) Urnenreihenstellen, Urnenwahlgräber für 2 Urnen, Urnenwahlgräber für 3 bis 6 Urnen
 - c) eine Urnenwand
 - d) ein anonymes Urnenfeld
- (2) Die Beisetzung ist ober- und unterirdisch gestattet. Die Art und die Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
-

Unterirdische Beisetzungen müssen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m vorgenommen werden.

- (3) Mit Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihengrab oder des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern endet auch die Ruhefrist der Aschenreste.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung befugt, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an anderer Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Ort und Art dieser Beisetzung bestimmt der Magistrat. Besondere Nachweise über den Verbleib werden nicht geführt.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Aschenwahlgrabstätte erlischt 40 Jahre nach dem Erwerb. Die Vorschriften über Wahlgrabstätten gelten entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische in der Urnenwand kann für 25 Jahre bzw. 40 Jahre erworben werden. Die Grabplatten der Urnenwand sind einheitlich zu beschriften. Die Schrift muss aus Bronze gegossen sein und aus aufgesetzten Buchstaben und Ziffern bestehen. Das Anbringen von Buchstaben und Ziffern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Das Abstellen von Topfpflanzen und bepflanzten Schalen vor der Urnenwand ist unzulässig. Schnittblumen und Gebinde dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen gemeinschaftlichen Platz abgelegt werden. Verwelkte Trauerfloristik wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Das Anbringen von Aufklebern, Blumenväschen etc. an der Urnenwand ist verboten.

§ 22

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Magistrats und ist nur an Familienangehörige zulässig.
- (4) Der Erwerber eines Kaufgrabes soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, so gilt derjenige als Nutzungsberechtigt, der die Erbberechtigung nachweist und den Grabstättenausweis vorlegt.
- (5) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber dem Magistrat auf dieses Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben über.
- (6) Jede Grabstätte ist nach Ablauf der Ruhefrist (§ 9) wieder belegbar, sofern noch ein Nutzungsrecht an ihr besteht. Eine weitere Beisetzung darf jedoch nur dann stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht erneut erworben worden ist.

- (7) In einem Reihenkauf- und Familiengrab sowie in einem Grab in bevorzugter Lage dürfen Aschenreste von zwei Verstorbenen einer Familie unter Beachtung des Nutzungsrechtes beigesetzt werden.
- (8) Bei Kaufgräbern kann in der Regel in den letzten 10 Jahren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebühr das Nutzungsrecht für die halbe oder volle Nutzungszeit erneut erworben werden. Der Nutzungsberechtigte hat für eine rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechtes zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Magistrat über die Grabstätte verfügen.
- (9) Der Magistrat kann das Nutzungsrecht an Gräbern entziehen, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entsprechend angelegt sind oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts muss eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Die letzte Aufforderung muss auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinweisen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine befristete öffentliche Aufforderung in der Form einer Bekanntmachung im Herborner Stadtanzeiger.
- (10) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit instand zu halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigem Grund verlängert werden.
- (11) Der Magistrat kann zulassen, dass Totgeburten in das Grab eines Erwachsenen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist (§10) nicht überschritten wird.

IV. Grabmale, Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§ 23

Grabfelder

- (1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen und Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeiner oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzt, über die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen, wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann der Magistrat die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderer Gestaltungsmöglichkeit durchführen lassen.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie sind nach den allgemein anerkannten Regeln

des Handwerks so herzurichten und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Friedhof gewährleistet ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils aktuellen Fassung. Die Standsicherheit der Grabmalanlagen muss auch beim Öffnen benachbarter Gräber gewährleistet sein. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

§ 25

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind dem Magistrat anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der jeweils gültigen Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Der Anzeige ist eine Zeichnung in 2-facher Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen, die es dem Magistrat ermöglicht, die in Aussicht genommene Gestaltung zu beurteilen. Die Anzeige muss insbesondere genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über den Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sowie beabsichtigte bildliche Darstellung oder Symbole enthalten. Auf Verlangen sind die Zeichnungen in größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Magistrats in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn der Magistrat schriftlich die Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Friedhofsordnung bestätigt.
- (4) Die Verfahren können auch über eine einheitliche Stelle und elektronisch abgewickelt werden.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (6) Der Magistrat kann verlangen, dass ohne Anzeige errichtete, oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Der Magistrat kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist widerrechtlich errichtete Anlagen zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann der Magistrat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 4 Monaten abgeholt wird, kann der Magistrat deren Versteigerung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 383 ff BGB betreiben. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26

Grabmalgestaltung

- (1) Ein Grabmal muss in allen seinen Teilen einfach und harmonisch gestaltet sein. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmale sind nach Größe, Form, Farbe, Werkstoff und Bearbeitung aufeinander abzustimmen.
-

- (2) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Es können jedoch weitere Beisetzungen durch Anbringung bescheidenen, sich dem Gesamtbild von Grabstätten und Grabmalen unterordnender, liegender Grabmale kenntlich gemacht werden, wenn die Anbringung von Schriften auf den Grabmalen nicht möglich ist.

§ 27

Grabmaße für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der Aufstellung der Grabmale ist von der Fluchthöhe der am Anfang und am Ende der Gräberreihen stehenden Vermessungssteine auszugehen.
- (2) Die größte zulässige Höhe der Grabsteine für Erdbestattungen beträgt bei:
- | | |
|-------------------------------|--------|
| Reihengräbern | 90 cm |
| Einzelkaufgräbern | 120 cm |
| Doppelgräbern (schlanker Typ) | 115 cm |
| Doppelgräbern (breiter Typ) | 140 cm |

Die Mindestmaße dürfen bis zu 15 % unter den Höchstmaßen liegen

- (3) Die größte zulässige Breite der Grabsteine für Erdbestattung beträgt bei:
- | | |
|-------------------------------|--------|
| Reihengräbern | 50 cm |
| Einzelkaufgräbern | 60 cm |
| Doppelgräbern (schlanker Typ) | 90 cm |
| Doppelgräbern (breiter Typ) | 120 cm |
- (4) Grundsätzlich soll das Verhältnis der Höhe zur Breite des Grabsteines dem Goldenen Schnitt entsprechen. Eine geringere Breite ist zulässig, wenn ein gutes Verhältnis zur Höhe gewahrt bleibt.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- auf Reihenstellen für 2 Urnen bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche
 - auf Rand- und Eckstellen für 3 und mehr Urnen bis 0,90 qm Ansichtsfläche.

Zulässig sind nur liegende Grabmale.

- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal ist unzulässig.

§ 28

Grabmaterial für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung mit erhöhten

Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.

- (2) Grundsätzlich nicht gestattet sind:
- a) Grabmale aus Terrazzo, Porzellan, Glas, Kunststein, Kunststoff, Bleche, eloxiertem Material, Grobstein und nachgemachtem Mauerwerk;
 - b) mit Farbe bestrichene Grabmale und
 - c) bei Reihengräbern auch Findlinge.

§ 29

Bearbeitung der Grabsteine auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Sämtliche sichtbaren Flächen des Grabmales sind möglichst einheitlich zu bearbeiten. Polierte Ansichtsflächen dürfen nicht mit gesprengten oder rauh bearbeiteten Flächen zusammentreffen.
- (2) Auf der Schmalseite des Grabsteins kann das Zeichen oder der Name des Herstellers, jedoch nur unauffällig eingehauen werden. Unzulässig ist das Anbringen von Schildern.
- (3) Wird ein Grabmalsockel errichtet, so muss dieser aus dem gleichen Material wie das Grabmal bestehen und darf nicht höher als 15 cm sein.
- (4) Schrift, Schmuckform und Symbole für Darstellungen sollen möglichst aus dem Werkstoff herausgearbeitet werden.

§ 30

Grabeinfassungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabeinfassungen sind nur bei Reihen- und Reihenkaufläbern zulässig.
- (2) Einfassungen dürfen höchstens 5 cm aus dem Boden herausragen und dürfen nicht breiter als 4 cm sein.
- (3) Gehflächen zwischen den Einfassungen dürfen nur mit dem Material abgedeckt werden, welches auf dem Grabfeldweg verwendet wird.

§ 31

Grababdeckungen

- (1) Grabstätten aller Art können ganzflächig (Rahmenmaß) oder mit mehrteiligen Natursteinplatten in verschiedener Dicke, deren Oberfläche poliert sein kann, abgedeckt werden. Die Kopfplatte kann auch zur Aufnahme der Beschriftung dienen, wenn auf den Grabstein verzichtet wird.
 - (2) Bei Grabstätten mit mehr als 2 Gräbern kann die Grabfläche entweder mit Platten in der Größe eines Einzelgrabes oder mit mehreren kleinflächigen Platten gleicher Größe, deren Form 0,80 x 0,47 m nicht unterschreiten soll, abgedeckt werden. Die Oberfläche der Platte kann poliert sein.
 - (3) Das nachträgliche Abdecken bestehender Grabstätten kann nach Abs. 1 und 2 erfolgen.
-

§ 32**Sicherheitsvorschriften**

- (1) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks sowie der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ so zu fundamentieren oder so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch absinken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu verdübeln. Eine einfache Zementverbindung ist nicht zulässig.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte, die dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für evtl. eintretende Schäden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

§ 33**Entfernung der Grabanlagen**

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Magistrat ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 4 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung deren Versteigerung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 383 ff BGB betreiben. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (2) Künstlerische und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung des Magistrats nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 34**Aussehen der Gräber**

- (1) Alle Gräber müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch hergerichtet und gepflegt werden. Dies gilt auch für solche Gräber, die noch nicht belegt sind.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung des Magistrats. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Im Falle der Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlagen oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch Dritte ist die Stadt nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet.
- (4) Der Magistrat kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen.
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße auf den Grabstätten zur Aufnahme von Blumen ist verboten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (6) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften und deren Umgebung dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
- (7) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Harken oder ähnliche Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.
- (8) Die Aufstellung privater Ruhebänke oder sonstiger Sitzgelegenheiten ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch den Magistrat zulässig.
- (9) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot stellt jedoch keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 39 der Friedhofsordnung dar.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften**§ 35****Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofsordnung und den zu ihrer Ergänzung erlassenen Vorschriften können zugelassen werden, wenn
 - a) die Vorschrift nach ihrem Wortlaut als nachgiebiges Recht gekennzeichnet ist, oder
 - b) eine Ausnahme ausdrücklich vorgesehen ist und die für die Ausnahme festgelegten Voraussetzungen vorliegen und

- c) öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Von den zwingenden Vorschriften dieser Friedhofsordnung und den zu ihrer Ergänzung erlassenen Vorschriften können Befreiungen erteilt werden, wenn die Durchführung von Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sind beim Magistrat in schriftlicher Form zu stellen. Die Entscheidung obliegt dem Magistrat der Stadt Herborn.

§ 36

Weitergeltung alten Rechtes

Soweit bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung über Grabstätten verfügt wurde, richten sich deren Nutzungsrechte und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Soweit Vorschriften über Nutzungsrechte nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 37

Gebührenerhebung

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 38

Listenföhrung

(1) Es werden folgende Listen im bisherigen Umfang fortgeföhrt:

- a) Grabregisterverzeichnisse der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Grabstätten,
- b) Namenskarteien der beigesetzten Verstorbenen,
- c) ein Verzeichnis nach § 33 Abs. 2 dieser Friedhofsordnung.

Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02. Januar 1975 (GVBl. I S. 80, ber. S. 520) mit Geldbuße bis zur Höhe von 1.000,-- € geahndet werden.

§ 40

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Herborn, 10.12.2009

DER MAGISTRAT
Hans Benner
Bürgermeister